

Verein der Hundefreunde Radolfzell-Böhringen e.V.

**Mitgliedsverein des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine
D.V.G. e.V. mit Sitz in 58675 Hemer/Westf.**

Satzung

Fassung ab 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Mitgliedsverein führt den Namen:

Verein der Hundefreunde Radolfzell-Böhringen im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. Sitz in Radolfzell.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß von Hundefreunden zur Förderung des Deutschen Hundewesens und der Ausbildung von Hunden gem. § 3 dieser Satzung. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden und Körperschaften an, ist politisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine und damit dem örtlichen Landesverband und der Kreisgruppe angeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Satzungszweckes sind:

- a) Bereithaltung von Geräten für die Ausbildung von Hunden als Schutz-, Fährten-, Begleit- und Wachhunde.
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Schutz-, Fährten-, Begleit- und Wachhunde seiner Mitglieder.
- c) Durchführung von Prüfungen und Turnieren gemäß den VDH/FCI-Prüfungsordnungen und der DHV-Turnierordnung.
- d) Belehrungen der Mitglieder über Körperertüchtigung mit dem Hund und Ausbildung, sowie Beratung in allen kynologischen Fragen.
- e) den Breitensport zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist. Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2.) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden, unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnanschrift, zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.
- 3.) Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluß und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit dem nächsten Quartalsbeginn.
- 4.) Soll eine Person als Ehrenmitglied aufgenommen werden, so erfolgt dies auf Antrag der engeren Vorstandschaft mit Zustimmung der einfachen Mehrheit in der Gesamtvorstandschaft. Ein Ehrenmitglied des Vereins ist im Verband als ordentliches Mitglied zu melden.
- 5.) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereines und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b) die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) Sportkameradschaft zu pflegen und Meinungsverschiedenheiten offen und fair auszutragen.
- e) an Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sich sportlich zu verhalten.
- f) bei Verstoß gegen die in § 5 enthaltenen Punkte kann von der Gesamtvorstandschaft eine Platzsperre von mindestens 1 Monat, jedoch höchstens 6 Monaten, oder der Ausschluß beschlossen werden. Mitteilungen an den Betroffenen hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2.) Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden.
- 3.) **Die Mitgliedschaft endet durch Streichung.** Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung, länger als 6 Monate im

Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende, ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge, wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe der Streichung durch eingeschriebenen Brief an den Betroffenen.

4.) **Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß.** Ausschluß erfolgt durch Beschluß der erweiterten Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes oder die Vereinspflichten verstoßen hat. Der Ausschluß zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres. Dem Betroffenen ist die Anhörung vor der erweiterten Vorstandschaft zu gewähren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihrem Nachfolger auszuhändigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind: Der engere Vorstand; die Gesamtvorstandschaft; die JHV.

1.) **Der engere Vorstand besteht aus:** 1. Vorsitzender; 2. Vorstand; Kassenwart; Protokollführer; 1. Ausbildungswart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende je einzeln. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung des Vereines in Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Verein Kläger oder Beklagter ist.

2.) **Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:** Der engeren Vorstandschaft; und den gewählten weiteren Ausbildungswarten. Die Zahl der zu wählenden weiteren Ausbildungswarte soll mindestens 1, jedoch höchstens 2 weiteren Ausbildungswarten betragen, 1 Jugendwart und 4 Beisitzer. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in eine Funktion im Gesamtvorstand setzt eine Mitgliedschaft im Verein von mindestens 1 Jahr voraus.

3.) **Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.**

Ihre Aufgaben sind:

- 1.) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- 2.) Entgegennahme der Kassenführungsberichte und den Berichten der Kassenprüfung.
- 3.) Erteilung der Entlastung für den Vorstand, einschließlich der Kassenführung.
- 4.) Die Beratung und Entscheidung über eingehende Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderungen bzw. anderer vereinsrelevanter Dinge.
- 5.) Die Wahl des Vereinsvorstandes.
- 6.) Die Wahl der Kassenprüfer. (Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen jährlich einer ausscheidet (rollierendes System). Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren möglich.

§ 8 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf, für jedes Sportjahr neu, über eine Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ehrenamts- und/oder Übungsleiterpauschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Im Falle einer positiven Entscheidung überträgt sie diese, jeweils für das lfd. Geschäfts/Sportjahr, in die Hände des Gesamtvorstandes. Dieser entscheidet dann, auch über die tatsächliche Höhe, im Rahmen der aktuell gesetzlich geltenden Regelungen.

Auslagen, bzw. Fahrtentschädigungen für Hundeführer, die an Landesgruppensiegerprüfungen, DVG-Bundessiegerprüfungen und/oder der VDH-DM/DJM teilnehmen, werden von der engeren Vorstandschaft festgesetzt. Die Gesamtvorstandschaft ist befugt, auch über außerordentliche Ausgaben zu entscheiden.

§ 8a Jugendgruppe

Der Jugendgruppenleiter hat die Aufgabe, die Jugendlichen in sportlichen, geselligen und kulturellen Bereichen zu betreuen. Der Jugendgruppe gehören Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen der jeweils gesetzlich gültigen Volljährigkeit an. Sie hat das Recht auf selbstständige Tätigkeit. Zur Aufnahme ist die Einwilligung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter erforderlich.. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Jugendlicher gegen die Satzungen des Vereins oder gegen die guten Sitten verstößt. Der Jahresbeitrag wird bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit **einfacher Mehrheit** gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn die Jahreshauptversammlung so entscheidet.

Abstimmungen innerhalb der Organe finden mit **einfacher Mehrheit** statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, wird von der Gesamtvorstandschaft ein Vorstandsmitglied einvernehmlich mit der Wahrung der Amtsgeschäfte beauftragt bis zum Ende des Geschäftsjahres. Bei der nächsten JHV erfolgt dann eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine gewissenhafte Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und wenn erforderlich mündlich zu erläutern. Sie haben auch das Recht auf unangekündigte Kassenprüfungen während eines Geschäftsjahres.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung, mit der Frist von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen unterliegen den gleichen Anforderungen wie reguläre Jahreshauptversammlungen. Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf, doch wenigstens vierteljährlich stattfinden. Einberufung durch Aushang im Vereinsheim oder Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Die Leitung der Versammlungen hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorstand. **Satzungsänderungen** müssen mit **2/3 Stimmenmehrheit** beschlossen werden. Beschlüsse wegen **Auflösung des Vereins** oder wegen Wechsel des Verbandes mit **4/5-Stimmenmehrheit**. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. **Alle übrigen Beschlüsse** werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefaßt. Sämtliche Beschlüsse müssen protokolliert werden und an der darauffolgenden Versammlung vorgelesen werden.

§ 12 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird; zusätzlich zum Vereinsbeitrag wird der von der Kreisgruppe, dem Landesverband und dem Hauptverband festgesetzte Beitrag fällig. Die Beiträge müssen ganzjährig im voraus, doch spätestens bis zum April des lfd. Jahres bezahlt werden. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern (Ehrenmitglieder ausgenommen) wird eine, von der Jahreshauptversammlung festgesetzte, Aufnahmegebühr erhoben.

§ 13 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den einzelnen Mitgliedern, sowie den Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins untereinander, ist das zuständige Amtsgericht zuständig. Übergeordnete Organe des Verbandes sind für solche Vereinsangelegenheiten nicht zuständig.

§ 13a Vermögensangelegenheiten

Das Barvermögen des Vereines muß bei einer öffentlichen Bank angelegt werden. Beiden Vorsitzenden ist es gestattet, Rechtsgeschäfte bis zum Wert von **€300,00** zu tätigen. Bei Beträgen darüber hinaus ist die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Jahreshauptversammlung beschließen, die mindestens 4 Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen wurde. Sie kann nur mit **4/5-Stimmenmehrheit** beschlossen werden. Über das Vermögen und dessen Verwendung, im Falle einer Auflösung, entscheidet die Hauptversammlung mit **einfacher Mehrheit**. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den WWF Deutschland-Zentrale, 60326 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die lfd. Geschäfte abzuwickeln oder einem anderen Mitgliedsverein für die gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie eine Hauptversammlung mit **2/3-Stimmenmehrheit** beschließt. Bei der Einladung zur Hauptversammlung müssen die anstehenden Änderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Es genügt, wenn die geplante Änderung im Vereinsheim zur Einsichtnahme aushängt und in der Einladung zur Hauptversammlung darauf hingewiesen wurde.

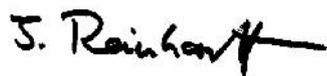
**

Diese Satzung wurde in der JHV am 13.01.90 beschlossen und wie folgt geändert:

- 1.) § 2 + § 14 JHV 05.01.1991
- 2.) § 8 + § 14 JHV 18.01.1992
- 3.) § 4 + § 6 + § 7 + § 8a + § 13a JHV 31.01.2004
- 4.) § 8 JHV 07.02.2009
- 5.) § 14 JHV 27.02.2010
- 6.) § 8 JHV 05.02.2011
- 7.) § 8 JHV 08.03.2014
- 8.) § 8 + § 14 JHV 28.02.2015

*Verein der Hundefreunde
Radolfzell-Böhringen e.V.*

1. Vorsitzender



Joachim Reinhardt

2. Vorsitzender



Christoph Gohl